

Anforderungen an den Betriebliche Datenschutzbeauftragten



Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) bilden die tragende Säule des Datenschutzes in der Privatwirtschaft. Mit ihrer Qualität steht und fällt der Datenschutz in den Unternehmen. Die Aufsichtsbehörden haben deshalb Mindestanforderungen an ihre Fachkunde und Unabhängigkeit aufgestellt. Nach § 4 f Absatz 1 BDSG haben nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden.



Unabhängig von der Anzahl der mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen haben nicht-öffentliche Stellen stets einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, soweit sie automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die besondere Risiken für die Rechte und die Freiheiten der Betroffenen aufweisen und daher im Wege der Vorabkontrolle zu überprüfen sind, oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung automatisiert verarbeitet werden.

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf gemäß § 4 f Absatz 2 Satz 1 BDSG nur bestellt werden, wer die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich haben bei der Kontrolle verantwortlicher Stellen festgestellt, dass Fachkunde und Rahmenbedingungen für die Arbeit der Datenschutzbeauftragten in den verantwortlichen Stellen angesichts der zunehmenden Komplexität automatisierter Verfahren nicht durchgängig den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes genügen. Der Düsseldorfer Kreis, der Zusammenschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich, hat deswegen in seiner Sitzung vom 24./25. November 2010 Mindestanforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit des betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz in einem Beschluss (vgl. Anhang 35) formuliert:

Unabhängig von Branche und Größe der verantwortlichen Stelle muss der DSB über Grundkenntnisse zu den verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Beschäftigten der verantwortlichen Stelle sowie umfassende Kenntnisse zum Inhalt und zur rechtlichen Anwendung der für die verantwortlichen Stellen einschlägigen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes verfügen. Darüber hinaus sind Kenntnisse des Anwendungsbereiches datenschutzrechtlicher sowie einschlägiger technischer Vorschriften, der Datenschutzprinzipien und der Datensicherheitsanforderungen insbesondere nach § 9 BDSG erforderlich.

Branchenspezifisch sind des Weiteren umfassende Kenntnisse der spezialgesetzlichen datenschutzrelevanten Vorschriften, Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit, betriebswirtschaftliche Grundkompetenz, Kenntnisse der technischen und organisatorischen Struktur sowie deren Wechselwirkung in der zu betreuenden verantwortlichen Stelle ebenso wie Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement einer verantwortlichen Stelle notwendig. Die erforderlichen rechtlichen, technischen sowie organisatorischen Mindestkenntnisse müssen grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Bestellung zum bDSB im ausreichenden Maße vorliegen. Neben der Fachkunde spielt die Unabhängigkeit der Beauftragten für den Datenschutz eine große Rolle. Um sie zu gewährleisten, sind eine Reihe betriebsinterner organisatorischer Maßnahmen erforderlich. Die DSB sind der Leitung der verantwortlichen Stelle organisatorisch unmittelbar zu unterstellen, ihnen ist ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung einzuräumen und sie müssen in der Lage sein, ihre Verpflichtungen ohne Interessenkonflikte erfüllen zu können. Des Weiteren dürfen DSB's wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf ihr sonstiges Beschäftigungsverhältnis nicht benachteiligt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit sie nicht davon durch die Betroffenen befreit wurden. Die Prüfpflichten der Beauftragten für den Datenschutz setzen voraus, dass ihnen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zutritts- und Einsichtsrechte in alle betrieblichen Bereiche eingeräumt werden. Sie müssen in alle relevanten betrieblichen Planungs- und Entscheidungsabläufe eingebunden sein und haben die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Zur Sicherung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben die verantwortlichen Stellen den Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. Ihnen muss die erforderliche Arbeitszeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung ihrer Fachkunde zur

Verfügung stehen. Die verantwortliche Stelle hat den DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere dadurch zu unterstützen, dass sie ihm Personal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stellt.

Schließlich ist zu bemerken, dass mit der Aufgabe des DSB auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle betraut werden kann (externer Datenschutzbeauftragter). Der Dienstvertrag muss dabei so ausgestaltet sein, dass eine unabhängige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch entsprechende Kündigungsfristen, Zahlungsmodalitäten, Haftungsfreistellungen und Dokumentationspflichten gewährleistet wird. Grundsätzlich empfehle ich eine Mindestvertragslaufzeit von vier Jahren, bei Erstverträgen eine Vertragslaufzeit von ein bis zwei Jahren. Die Fortbildung kann Bestandteil der vereinbarten Vergütung sein. Ein angemessenes Zeitbudget sollte konkret vereinbart und vertraglich festgelegt werden. Die Nichtbestellung eines bDSB stellt übrigens eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden kann. Die Aufsichtsbehörde hat davon in der Vergangenheit regelmäßig Gebrauch gemacht und wird auch in Zukunft keine Scheu davor haben, festgestellte Mängel dem nunmehr zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe weiterzumelden.

Quelle: 30. Tätigkeitsbericht 2010/2011 des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg

Die Datenschutzbehörden der Bundesrepublik Deutschland

Bundesland	Kontaktdaten
Bund	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: Husarenstraße 30 - 53117 Bonn, ☎ 0228-997799 0 📠 -550
Baden-Württemberg	Landesbeauftragte für den Datenschutz: Königstraße 10a - 70173 Stuttgart, ☎ 0711-615541-0, www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Bayern	Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (Öffentlicher Bereich): Wagmüllerstraße 18 - 80538 München, ☎ 089-212672 0, www.datenschutz-bayern.de/ Landesamt für Datenschutzaufsicht (Nicht-öffentlicher Bereich): Promenade 27 - 91522 Ansbach, ☎ 0981-53 1300, www.lda.bayern.de
Berlin	Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit: An der Urania 4-10 - 10787 Berlin, ☎ 030-13889 0, www.datenschutz-berlin.de/
Brandenburg	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht: Stahnsdorfer Damm 77 - 14532 Kleinmachnow, ☎ 033203-356 0, www.lda.brandenburg.de
Bremen	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit: Arndtstr. 1 - 27570 Bremerhaven, ☎ 0421-361 2010, www.datenschutz-bremen.de
Hamburg	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: Klosterwall 6, Block C - 20095 Hamburg, ☎ 040-42854 4040, www.datenschutz.hamburg.de
Hessen	Der Hessische Datenschutzbeauftragte: Gustav-Stresemann-Ring 1 - 65189 Wiesbaden, ☎ 0611-1408 0 www.datenschutz.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern: Johannes-Stelling-Str. 21 - 19053 Schwerin, ☎ 0385-59494 0, www.datenschutz-mv.de
Niedersachsen	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen: Brühlstr. 9 - 30169 Hannover, ☎ 0511-120 4500, www.lfd.niedersachsen.de/ :
Nordrhein-Westfalen	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen: Kavalleriestr. 2-4 - 40213 Düsseldorf, ☎ 0211-38424 0, www.lfdi.nrw.de/
Rheinland-Pfalz	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz: Deutschhausplatz 12 - 55116 Mainz, ☎ 06131-208 2449, www.datenschutz.rlp.de
Saarland	Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland: Fritz-Dobisch-Straße 12 - 66111 Saarbrücken, ☎ 0681-94781 0, ww.datenschutz.saarland.de
Sachsen	Der Sächsische Datenschutzbeauftragte: Bernhard-von-Lindenu-Platz 1 - 01067 Dresden, ☎ 0351-4935 401 www.datenschutz.sachsen.de/
Sachsen-Anhalt	Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: Leiterstr. 9 - 39104 Magdeburg, ☎ 0391-81803 0, www.datenschutz.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD): Holstenstr. 98 - 24103 Kiel, ☎ 0431-988 1200, www.datenschutzzentrum.de
Thüringen	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz: Jürgen-Fuchs-Straße 1 - 99096 Erfurt, ☎ 0361-37719 00, www.thueringen.de/datenschutz